



SATZUNG

des Vereins „Freie Evangelische Schulen e.V.“

Beschlossen am: - Mitgliederversammlung 28. November 2018 -

§ 1 Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

Der Verein „Freie Evangelische Schulen e.V.“ mit Sitz in Lörrach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist unter der Nummer VR 411223 beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Religion und die Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung, Übernahme und Unterhaltung von
 - Bekenntnisschulen
 - christlichen Bildungseinrichtungen
 - christlichen Kindergärten
 - diakonische Einrichtungen
 - Beratungsstellen
 - Einrichtungen zur Berufsausbildung oder für berufsbildende Maßnahmen
 - Förderung der Erziehung nach biblischen Grundsätzen
 - Kulturveranstaltungen und Bildungsveranstaltungen
3. Die Bekenntnisgrundlagen des Vereins und der betriebenen Einrichtungen bilden das „evangelische Bekenntnis“. Diese sind das „Apostolische Glaubensbekenntnis“ und das Bekenntnis „Basis der Evangelischen Allianz“. Eine weitere Konkretisierung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erfolgt in den für alle Beteiligten verbindlichen „Biblischen und pädagogischen Grundlagen“ und im Leitbild.
4. Die Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Lehrern, Schülern und dem Schulträger eine Erziehungs- und Unterrichtskonzeption verwirklichen, die auf der christlichen Bekenntnisgrundlage des Vereins steht.
5. Zu seiner Zweckverfolgung darf der Verein in dazu geeigneten Einrichtungen seine Arbeit betreiben und diese unterhalten. Er darf deswegen auch Grundstücke, Häuser, Wohnungen oder andere Behausungen käuflich erwerben, anmieten, bauen, umbauen, pachten etc.
6. Der Verein bildet einen Verein „Pro Christliche Bildung e.V.“, dem auch die Eltern der Schüler und sonstige Personen angehören können.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Zweckbindung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zu seiner Zweckverfolgung, darf der Verein Mitglieder, auch seinen Vorstand, und Nichtmitglieder anstellen und in angemessenem Umfang vergüten. Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.
3. Der Verein darf Rücklagen für die in § 2 Ziff. 2 und 3 beschriebenen Aktivitäten bilden.

§ 5 Unverhältnismäßige Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „pro christliche Bildung e. V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten der Vorstandsvorsitzende sowie dessen Stellvertreter als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn sie sich der Satzung, dem Glaubensbekenntnis und den Zielen des Vereins verpflichten. Von den Mitgliedern des Vereins dürfen nicht mehr als 45% der Mitglieder in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Über diese Quote hinaus dürfen keine neuen Mitglieder, die in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, aufgenommen werden.
2. Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden in gegenseitigem Einvernehmen über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Beiträge

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Austritt oder Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die Bekenntnisgrundlage nicht mehr akzeptiert wird. Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gegenseitigem Einvernehmen.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Aufsichtsrat

Über den Verlauf von Sitzungen der vorgenannten Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Die Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern über alle Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Organmitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, bleiben von der Diskussion und Abstimmung ausgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat und oder der Vorstand können zu ihrer Entlastung einen Beirat einsetzen. Die Beiräte sind nicht vertretungs- und nicht stimmberechtigt. Die Beiräte werden vom Aufsichtsrat und oder vom Vorstand berufen und entlassen und können aus der Mitte der Vereinsmitglieder oder auch von außerhalb des Vereins stammen. Die Tätigkeit der Beiräte endet mit der Bestellung eines neuen Aufsichtsrates und oder neuen Vorstandes. Die Wiedereinsetzung ist zulässig.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich per Brief oder elektronisch durch E-Mail zu erfolgen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt wird.
3. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Ziff. 2
 - Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 13 Ziff. 1, mit Ausnahme eines Mitglieds der Personalvertretung, das Kraft Amt einen Sitz im Aufsichtsrat erhält.
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge auf Satzungsänderung § 14 und Auflösung des Vereins § 6.

Darüber hinaus berät und beschließt sie über Vorlagen des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins siehe § 14 und § 6). Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

7. Die Beschlussfassung kann auch durch ein geeignetes und geschütztes elektronisches Abstimmungstool erfolgen, § 11 Nr. 1 und Nr. 4 erster Teilsatz sind zu beachten.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Alle Mitglieder, die in einem hauptberuflichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht von zusammengerechnet höchstens 45% (s. § 7 Ziff.1). Sind mehr als 45% der anwesenden Mitglieder Mitarbeiter, werden deren abgegebene Stimmen auf 45% umgerechnet.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach den Vorgaben eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes i. S. d. HGB.
2. Der Vorstand besteht aus dem
 - Vorstandsvorsitzenden
 - stellvertretenden Vorstandsvorsitzendenund bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird nach § 11 Ziff. 5 bestellt und bleibt bis auf Widerruf im Amt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden einzeln oder durch die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam (miteinander) vertreten. Der Aufsichtsrat kann eine oder mehrere Personen des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
Der Vorstand kann einen oder mehrere besondere Vertreter nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
Weitere Details werden durch Dienstanweisungen geregelt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen evangelischen Bekenntnisses sein.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen, dies gilt insbesondere für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, soweit die Geschäfte nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
8. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden
 - Berichterstattung an den Aufsichtsrat und an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung von Wirtschaftsplänen
 - Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung
 - Beachtung der Empfehlungen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung
 - Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung

§ 13 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mind. 4 und max. 5 Mitgliedern sowie einem Mitglied der Personalvertretung. Diese dürfen mit Ausnahme des Mitgliedes der Personalvertretung nicht in einem entgeltlichen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Bei Eintritt in ein hauptberufliches Arbeitsverhältnis zum Verein endet die Aufsichtsrats Tätigkeit mit sofortiger Wirkung.
Im Aufsichtsrat sollen die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen Kompetenzen vertreten sein.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das Mitglied der Personalvertretung kann nicht gewählt werden und hat bei dieser Wahl kein Stimmrecht.
3. Für Wahl und Abberufung der Aufsichtsräte kann der bestehende Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen evangelischen Bekenntnisses sein.
5. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Die Wiederwahl des Aufsichtsrats bzw. einzelner Mitglieder des Aufsichtsrats ist zulässig.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restaufsichtsrat befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied zu bestellen.
7. Scheidet der Vorsitzende und oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Aufsichtsratsitzung ein neuer Vorsitzender und oder Stellvertreter zu wählen.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Aufsichtsrat kann zur Einholung besonderer Fach- oder Sachkunde externe Berater beauftragen. An den Sitzungen des Aufsichtsrats nimmt der Vorstand auf Einladung beratend teil.
10. Der Aufsichtsrat kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats durch den Vorstand und dessen Geschäftsführung. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere
 - Wahrung des Bekenntnisses
 - Vorschlag über die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Abschluss, Änderung und Kündigung von Dienstverträgen des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
 - Beratung der Leitlinien und Aufgabenschwerpunkte
 - Beratung und Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über alle vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Fragen
 - Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftspläne
 - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresrechnung.
12. Die Abstimmungsmodalitäten entsprechen den Regelungen in § 11 Ziff. 6.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder, beschlossen werden. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Dies gilt nicht bei Änderungen des Zwecks. Hier ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich und muss von den nichterschienenen Mitgliedern schriftlich erfolgen. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

Lörrach, den 28.11.2018

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

Vereinsgründung am:

Registergericht Nr.: Amtsgericht Freiburg 411223

Satzungsänderungen: Beschluss am 09.12.2015

Satzungsneufassung: Beschluss 28.11.2018

Datei: TV-Satzung_20181128_Erg_Reg_FA_final.docx